

## ***Verpflichtungskredit für das Förderprogramm Biodiversität im Wald 2011 bis 2020***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates  
an den Kantonsrat von Solothurn  
vom 21. September 2010, RRB Nr. 2010/1699

### **Zuständiges Departement**

Volkswirtschaftsdepartement

### **Vorberatende Kommission(en)**

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission  
Finanzkommission

## Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung .....	3
1. Ausgangslage .....	4
1.1 Biodiversität im Wald .....	4
1.2 Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft des Kantons Solothurn 2009 bis 2020 .....	4
1.3 NFA-Programmvereinbarung Biodiversität im Wald .....	5
2. Förderprogramm Biodiversität im Wald 2011 bis 2020 .....	5
2.1 Ziele und Grundsätze .....	5
2.2 Massnahmen und Dauer .....	5
2.2.1 Altholzinseln .....	5
2.2.2 Waldränder .....	6
2.2.3 Arten und Biotope .....	6
2.3 Vollzug .....	6
3. Finanzielles .....	6
3.1 Kreditbedarf .....	6
3.2 Finanzierung .....	7
3.3 Wirtschaftlichkeit .....	7
4. Auswirkungen .....	7
4.1 Personelle Konsequenzen und Folgen für die Gemeinden .....	7
4.2 Vernehmlassungsverfahren .....	7
4.3 Nachhaltigkeit .....	7
5. Rechtliches .....	8
5.1 Rechtsgrundlagen .....	8
5.2 Rechtmässigkeit und Zuständigkeit .....	8
6. Antrag .....	8
7. Beschlussesentwurf .....	10

## Kurzfassung

Die Wälder sowohl in der Schweiz als auch im Kanton Solothurn sind dank der Waldgesetzgebung ein relativ naturnaher Lebensraum geblieben. Trotzdem weist die Biodiversität im Wald Defizite auf. Dies wird durch die Anzahl gefährdeter Arten auf den nationalen Roten Listen belegt.

Die Verpflichtung zum Schutz des Waldes als naturnahe Lebensgemeinschaft und die damit verbundene Erhaltung der biologischen Vielfalt leitet sich aus der Gesetzgebung von Bund und Kanton ab. Um den bestehenden Defiziten an Biodiversität im Wald entgegen zu wirken und die regionstypischen, einheimischen Pflanzen und Tiere, vorab die seltenen und gefährdeten Arten zu erhalten und zu fördern, sind neben der Anwendung der Prinzipien der naturnahen Waldbewirtschaftung zusätzlich gezielte naturschützerische Massnahmen vorzusehen.

Mit dem Förderprogramm Biodiversität im Wald 2011 bis 2020 soll ein Beitrag zu Gunsten der Biodiversität in den Solothurner Wäldern geleistet werden. Dieses Förderprogramm ist eine Ergänzung zu dem im Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft 2009 bis 2020 im Bereich Wald beschlossenen Massnahmen und konzentriert sich auf naturschützerische Massnahmen im bewirtschafteten Wald. Analog dem Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft gelten ebenfalls die Grundsätze: Freiwilligkeit, pragmatische und flexible Lösungen sowie angemessene Beiträge für besondere naturschützerische Leistungen. Innerhalb von zehn Jahren sollen 180 Hektaren Altholzinseln realisiert, 40 Kilometer resp. 80 Hektaren Waldränder ökologisch aufgewertet und auf 110 Hektaren mit gezielten forstlichen Eingriffen seltene und gefährdete Arten gefördert, spezielle Biotope aufgewertet und traditionelle Waldbewirtschaftungsformen wieder gepflegt werden.

Für die Massnahmen wird mit einem Kreditbedarf von 2'000'000 Franken (pro Jahr 200'000 Franken) gerechnet. Die Finanzierung des dafür notwendigen Verpflichtungskredites erfolgt über die Spezialfinanzierung Forstfonds. Da es sich um jährliche Ausgaben von mehr als 100'000 Franken handelt, ist der Kantonsrat für deren Bewilligung zuständig. Die Bewilligung des Verpflichtungskredites unterliegt weder dem obligatorischen noch dem fakultativen Referendum, da die Entnahme aus der Spezialfinanzierung Forstfonds eine zweckgebundene Mittelverwendung und damit finanzrechtlich keine Ausgabe darstellt.

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über einen Verpflichtungskredit für ein Förderprogramm Biodiversität im Wald 2011 bis 2020 mit Mitteln aus der Spezialfinanzierung Forstfonds und Beiträgen nach kantonalem Waldgesetz vom 29. Januar 1995 (BGS 931.11).

## 1. Ausgangslage

### 1.1 Biodiversität im Wald

Die Gesellschaft stellt heute unterschiedliche Anforderungen an den Wald. Neben der Erhaltung des Waldes in seiner Fläche und in seiner räumlichen Verteilung, der Förderung der Waldwirtschaft und der Erfüllung der Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktion bezweckt das Bundesgesetz über den Wald von 1991 insbesondere auch den Schutz des Waldes als natürliche Lebensgemeinschaft. Der Wald bedeckt rund einen Drittel der Schweizer Landesfläche und mit 31'400 Hektaren ist der Kanton Solothurn gar zu 40 % bewaldet. Der Wald bietet rund 32'000 bekannten Tier- und Pflanzenarten Lebensraum. 36 % der Tierarten und 38 % der Pflanzenarten in der Schweiz gelten als eigentliche Waldarten, das heisst, sie sind ganz oder teilweise auf den Wald als Lebensraum angewiesen. Obschon die Schweizer Wälder dank der Waldgesetzgebung ein relativ naturnaher Lebensraum geblieben sind, weist die Biodiversität im Wald Defizite auf, die vor allem auf qualitativ-strukturelle Veränderungen im Wald und seine Bewirtschaftung zurückgehen. Dies wird durch die Anzahl gefährdeter Arten auf den nationalen Roten Listen belegt. So leben bei den Vögeln 8 % der gefährdeten Brutvogelarten im Wald, bei den Farn- und Blütenpflanzen sind 17 % der gefährdeten Arten eigentliche Waldpflanzen, bei den Pilzen sind es 15 %, bei den Moosen 26 % und bei den baumbewohnenden Flechten 44 %.

Das Ziel, die Biodiversität im Wald zu erhalten und zu fördern, wird heute mit zwei sich ergänzenden Ansätzen angestrebt. Einerseits werden mit einer naturnahen Waldbewirtschaftung die natürlichen Strukturen und Prozesse in die Waldnutzung integriert und damit die heimische Flora und Fauna flächig gefördert. Trotzdem weist die hohe Anzahl an gefährdeten Arten des Waldes darauf hin, dass die ökologisch wertvollsten Flächen im Wald von der Nutzung ausgenommen oder speziell gepflegt werden müssen. Diese segregativ wirksamen Massnahmen bilden zusammen mit spezifischen Artenschutzmassnahmen und einer naturnahen Waldbewirtschaftung die Voraussetzungen, um die Biodiversität im Wald bezüglich Artenreichtum und Vielfalt der Lebensräume wirkungsvoll zu erhalten und zu fördern.

### 1.2 Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft des Kantons Solothurn 2009 bis 2020

Im Rahmen des Mehrjahresprogrammes Natur und Landschaft wird die Biodiversität im Wald über die Teilprogramme Waldreservate und Waldränder gefördert. Bis 2020 soll der Biodiversität Vorrang auf gesamthaft 3'762 Hektaren oder 12 % der Waldfläche des Kantons zukommen und mit Beiträgen aus diesem Programm unterstützt werden. Das Ziel wird heute mit rund 11 % bereits grösstenteils erreicht. Obschon spezifische Defizite auf den übrigen 89 % der Waldfläche bestehen, konnten für das Folgeprogramm 2009 bis 2020 keine bedeutende Erweiterungen im Bereich Wald aufgenommen werden.

### 1.3 NFA-Programmvereinbarung Biodiversität im Wald

Bund und Kanton haben eine Programmvereinbarung Biodiversität im Wald 2008 bis 2011 abgeschlossen. Die Teilprogramme Waldreservate und Waldränder des Mehrjahresprogrammes Natur und Landschaft bilden dabei die massgebenden Leistungsindikatoren. Der Bund unterstützt diese naturschützerischen Leistungen in der Periode 2008 bis 2011 mit einem jährlichen Beitrag von 278000 Franken. Im Verlaufe des nächsten Jahres wird die Programmvereinbarung 2012 bis 2015 neu aus-gehandelt.

## 2. Förderprogramm Biodiversität im Wald 2011 bis 2020

Die Verpflichtung zum Schutz des Waldes als naturnahe Lebensgemeinschaft und die damit verbundene Erhaltung der biologischen Vielfalt leitet sich aus der Gesetzgebung von Bund und Kanton ab. Um den bestehenden Defiziten an Biodiversität im Wald entgegen zu wirken und die biologische Vielfalt zu erhalten und zu fördern, sind neben der Anwendung der Prinzipien der naturnahen Waldbewirtschaftung und den Massnahmen des Mehrjahresprogrammes Natur und Landschaft zusätzlich gezielte naturschützerische Massnahmen im Rahmen eines Förderprogrammes Biodiversität im Wald vorzusehen.

### 2.1 Ziele und Grundsätze

Das Förderprogramm hat zum Ziel den Lebensraum Wald für regionstypische, einheimische Pflanzen und Tiere, vorab die seltenen und gefährdeten Arten, zu erhalten und aufzuwerten. Das Förderprogramm Biodiversität im Wald ist eine Ergänzung zu den im Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft 2009 bis 2020 beschlossenen Massnahmen für Waldreservate sowie Waldränder und konzentriert sich auf naturschützerische Massnahmen im bewirtschafteten Wald. Analog dem Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft gelten die Grundsätze: Freiwilligkeit, pragmatische und flexible Lösungen sowie angemessene Beiträge für besondere naturschützerische Leistungen.

### 2.2 Massnahmen und Dauer

Das Förderprogramm soll dem langfristigen Schutz von Waldflächen mit besonderen Naturwerten sowie der ökologischen Aufwertung von bedeutenden Lebensräumen dienen und sich über zehn Jahre von 2011 bis 2020 erstrecken. Dadurch würde das Förderprogramm Biodiversität im Wald gleichzeitig mit der zweiten Periode des Mehrjahresprogrammes Natur und Landschaft auslaufen. Im Hinblick auf deren Erneuerung könnten diese allenfalls neu aufeinander abgestimmt werden. Art und Umfang der im Förderprogramm vorgesehenen Massnahmen basieren auf naturwissenschaftlichen Kenntnissen und Erfahrungen sowie diversen Vorabklärungen und berücksichtigen die finanziellen Möglichkeiten des Fortstfonds.

#### 2.2.1 Altholzinseln

Im Rahmen des Mehrjahresprogrammes Natur und Landschaft konnten bisher rund 11 % der Waldfläche des Kantons Solothurn als Naturwaldreservate realisiert und langfristig gesichert werden. Damit wurde die Zielsetzung nahezu erreicht. Die Naturwaldreservate befinden sich aber grösstenteils im Jura. Naturwaldreservate sind im Mittelland deshalb seltener, weil die Wälder sehr produktiv und gut erschlossen, die Waldkomplexe viel kleiner und stärker fragmentiert und die Eigentumsverhältnisse

kleiner strukturiert sind. Altholzinseln sollen deshalb insbesondere im Mittelland eine Anreicherung von Alt- und Totholz ermöglichen, von der viele höhlenbrütende Vögel oder Fledermäuse abhängen. Vom wachsenden Totholzvorrat profitieren ausserdem hunderte spezifische Organismen wie Pilze, Flechten oder Käfer. Bis 2020 sollen 180 Hektaren Altholzinseln realisiert und mittels Vereinbarung für fünfzig Jahre gesichert werden. Der Nutzungsverzicht wird mit einem entsprechenden Beitrag abgegolten.

### 2.2.2 Waldränder

Waldränder weisen ab Übergangsbereich von Wald und Offenland ein hohes ökologisches Aufwertungspotenzial und in der Landschaft eine zentrale Vernetzungsfunktion auf. Beim Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft werden jedoch nur Waldränder mit Beiträgen unterstützt für die auch in der angrenzenden Wiese oder Weide eine Vereinbarung mit dem Bewirtschafter besteht. Analog den Kriterien des Mehrjahresprogrammes Natur und Landschaft, jedoch ohne Bedingungen für das angrenzende Kulturland, sollen Holzschläge, die der ökologischen Aufwertung von Waldrändern dienen, mit Beiträgen in Form von Pauschalen unterstützt werden. Damit verbundene Mindererträge und Mehrkosten werden so abgegolten. 40 Kilometer resp. 80 Hektaren Waldränder sollen bis 2020 aufgewertet werden.

### 2.2.3 Arten und Biotope

Mit gezielten forstlichen Eingriffen sollen seltene und gefährdete Arten gefördert, spezielle Biotope aufgewertet und traditionelle Waldbewirtschaftungsformen wieder gepflegt werden. In der Regel handelt es sich um nicht kostendeckende forstliche Massnahmen, die mehr Licht in den Wald bringen und insbesondere den wärme- und lichtbedürftigen Arten dienen. Bis 2020 sollen 110 Hektaren Wald entsprechend behandelt werden.

## 2.3 Vollzug

Die Abteilung Wald im Amt für Wald, Jagd und Fischerei setzt das Programm in Zusammenarbeit mit den Waldeigentümern und dem örtlichen Forstdienst und gegebenenfalls unter Einbezug der Abteilung Natur und Landschaft des Amtes für Raumplanung operativ um. Sie bestimmt innerhalb des vom Kantonsrat und vom Regierungsrat vorgegebenen Rahmens, wie das Programm fachlich ausgerichtet wird. Die Abteilung Wald ist zudem verantwortlich für die Programmleitung, die Administration, die Koordination und die Öffentlichkeitsarbeit.

## 3. Finanzielles

### 3.1 Kreditbedarf

Für die unter 2.2 vorgesehenen Massnahmen sowie die bis 2020 (zehn Jahre) zu erreichenden quantitativen Ziele wird mit folgendem Kreditbedarf gerechnet:

<b>Massnahme</b>	<b>Ziel</b>	<b>Betrag (Fr.)</b>
Altholzinseln: Fördern von Alt- und Totholz	180 Hektaren	500'000
Waldränder: Vernetzen und ökologisch aufwerten	80 Hektaren	400'000
Arten und Biotope: Erhalten und Fördern mit gezielten Eingriffen	110 Hektaren	1'100'000
<b>Total</b>		<b>2'000'000</b>

### 3.2 Finanzierung

Die Finanzierung des Verpflichtungskredites erfolgt über die Spezialfinanzierung Forstfonds. Der kantonale Forstfonds wird gemäss § 5 Waldgesetz Kanton Solothurn gespeisen durch Ausgleichsabgaben, die für Vorteile erhoben werden, welche durch Rodungsbewilligungen entstehen. Diese Mittel sind zweckgebunden für Massnahmen im Sinne von Art. 1 des Bundesgesetzes über den Wald zu verwenden. Dazu gehören auch Massnahmen zur Förderung der biologischen Vielfalt im Wald. Die Speisung des Forstfonds betrug in den letzten Jahren durchschnittlich knapp 500'000 Franken pro Jahr und der Forstfonds wies per 31. Dezember 2009 einen Bestand von 2'493'269 Franken aus. Nachdem der Verpflichtungskredit „Behebung von Schäden und Vermeidung von Folgeschäden im Wald, verursacht durch “Lothar“ per Ende 2009 abgerechnet wurde, werden die Massnahmen des Förderprogrammes Biodiversität im Wald 2011 bis 2020 voraussichtlich nur zu einer geringen Abnahme des Fondsbestandes führen. Bundesbeiträge, die allenfalls aufgrund der künftigen NFA-Programmvereinbarungen Biodiversität im Wald anfallen, würden als Deckungsbeiträge an die kantonalen Leistungen aus dem Forstfonds dienen und auch diesem gutgeschrieben.

### 3.3 Wirtschaftlichkeit

Die Erhaltung und Förderung der Biodiversität sind von öffentlichem Interesse. Die Beiträge des Förderprogramms sollen demnach die Mindererträge als Folge von Nutzungseinschränkungen oder Nutzungsverzicht sowie die ungedeckten Kosten (unter Einrechnung anfallender Holzerlöse), die sich bei forstlichen Massnahmen zur ökologischen Aufwertung ergeben, kompensieren. Nach Möglichkeit werden die Beiträge basierend auf Pauschalen und in Anlehnung an die Kriterien, wie sie beim Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft 2009 bis 2020 zur Anwendung gelangen, ausgerichtet. Die Kosten sind dem allgemeinen, nicht bezifferbaren Nutzen eines intakten und naturnahen Lebensraumes Wald gegenüberzustellen.

## 4. Auswirkungen

### 4.1 Personelle Konsequenzen und Folgen für die Gemeinden

Das Förderprogramm erfordert keine zusätzlichen personellen Ressourcen. Die Gemeinden sind als Waldeigentümer betroffen und können in dieser Rolle von diesem Programm profitieren. Für die Waldeigentümer sind die Massnahmen des Förderprogramms einerseits freiwillig, andererseits besteht kein Rechtsanspruch auf entsprechende Beiträge.

### 4.2 Vernehmlassungsverfahren

Der Bürgergemeinden und Waldeigentümer Verband Kanton Solothurn (BWSO), die Abteilung Natur und Landschaft des Amtes für Raumplanung sowie die Begleitgruppe für das Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft begrüssen das Förderprogramm Biodiversität im Wald 2011 bis 2020.

### 4.3 Nachhaltigkeit

Mit dem Förderprogramm Biodiversität werden in erster Linie die ökologische Komponente der Nachhaltigkeit im Wald gefördert und gestärkt und gleichzeitig aber auch die ökonomischen und gesellschaftlichen Ansprüche berücksichtigt, indem forstliche Massnahmen (Holzanfall, Arbeit, Einkommen) getätigt werden können, die ohne dieses Programm nicht zur Ausführung gelangen würden.

## **5. Rechtliches**

### **5.1 Rechtsgrundlagen**

- Bundesverfassung vom 18. April 1999 (SR 101): Art. 73 (Nachhaltigkeit), Art. 77 (Wald), Art. 78 (Natur und Heimatschutz);
- Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (SR 921.0): Art. 1 (Zweck), Art. 20 (Bewirtschaftungsgrundsätze), Art. 38 (Biologische Vielfalt des Waldes);
- Verfassung Kanton Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV, BGS 111.1): Art. 115 (Natur- und Heimatschutz), Art. 123 (Waldwirtschaft);
- Waldgesetz Kanton Solothurn vom 29. Januar 1995 (BGS 931.11): § 1 (Zweck), § 5 (Ersatz- und Ausgleichsabgabe / Forstfonds), § 17 (Waldreservate und andere Naturobjekte), § 26 (Art und Höhe der Förderungsbeiträge);

### **5.2 Rechtmässigkeit und Zuständigkeit**

Die Rechtsgrundlage für Ausgaben zur Förderung der Biodiversität im Wald ergibt sich aus der Waldgesetzgebung. Mit einem Verpflichtungskredit wird nach § 56 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (BGS 115.1) der Regierungsrat ermächtigt, bis zu einer bestimmten Summe für einen bestimmten Zweck finanzielle Verpflichtungen einzugehen, deren Abwicklung sich über mehrere Jahre erstreckt. Diese Ermächtigung hat der Kantonsrat mit der Bewilligung eines Verpflichtungskredites zu erteilen. Beim Verpflichtungskredit von 2'000'000 Franken, verteilt auf zehn Jahre, handelt es sich zudem um jährliche Ausgaben von mehr als 100'000 Franken, für deren Bewilligung ebenfalls der Kantonsrat zuständig ist (Art. 74 Absatz 1 Buchstabe a KV).

Die Bewilligung des Verpflichtungskredites durch den Kantonsrat unterliegt weder dem obligatorischen noch dem fakultativen Referendum, da die Entnahme von 2'000'000 Franken aus der Spezialfinanzierung Forstfonds eine zweckgebundene Mittelverwendung und damit finanzrechtlich keine Ausgabe darstellt.

## **6. Antrag**

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Walter Straumann  
Landammann

Andreas Eng  
Staatschreiber

7. **Beschlussesentwurf**

**Verpflichtungskredit für das Förderprogramm Biodiversität im Wald 2011 bis 2020**

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf 1, 5, 17 und 26 Waldgesetz Kanton Solothurn vom 29. Januar 1995 (BGS 931.11), § 56 Absatz 1 Buchstabe a Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (BGS 115.1), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 21. September 2010 (RRB Nr. 2010/1699), beschliesst:

1. Für das Förderprogramm Biodiversität im Wald 2011 bis 2020 wird ein Verpflichtungskredit von 2'000'000 Franken bewilligt.
2. Die jährlichen Anteile des Verpflichtungskredites sind in den jeweiligen Voranschlagskrediten des Globalbudgets „Wald, Jagd und Fischerei“ (Spezialfinanzierung Forstfonds) aufzunehmen.
3. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

---

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

---

**Verteiler KRB**

Volkswirtschaftsdepartement (2)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (3)

Amt für Raumplanung, Abt. Natur und Landschaft

Finanzdepartement

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Parlamentscontroller

Parlamentsdienste

Bürgergemeinden und Waldeigentümer Verband Kanton Solothurn, BWSO, Geschäftsstelle,  
p.A. Kaufmann + Bader GmbH, Hauptgasse 48, 4500 Solothurn